

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.101 vom 13. November 2024

BS Appellationsgericht, 2024-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2024.101

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.101 du 13 novembre 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.101 del 13 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

1.1 Verfügungen und Beschlüsse sowie Verfahrenshandlungender erstinstanzlichen Gerichte können mit Beschwerde beider Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 und 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin der angefochtenen Verfügung unmittelbar in ihren Interessen berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an deren Aufhebung oder Änderung, weshalb sie zur Beschwerdeerhebung legitimiert ist.

1.3 Gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die Frist zur Anfechtung der der Beschwerdeführerin am 12. August 2024 zugestellten Verfügung endete am 22. August 2024. Die am 19. August 2024 beim Appellationsgericht eingegangene Beschwerde ist daher rechtzeitig erfolgt.

1.4 Die Anforderungen an die inhaltliche Begründung der Beschwerde richten sich nach Art. 385 StPO. Demnach hat die beschwerdeführende Person anzugeben, welche Punkte des Entscheides sie anfecht, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen und welche Beweismittel sie anruft. Bei einer rechtsunkundigen Person werden an die Begründungspflicht praxisgemäss keine allzu strengen Anforderungen gestellt. Allerdings müssen auch juristische Laien zumindest sinngemäss angeben, inwiefern sie den angefochtenen Entscheid für unrichtig respektive fehlerhaft halten, andernfalls die Eingabe zur Verbesserung innerhalb kurzer Frist zurückzuweisen ist (Art. 385 Abs. 1 und 2 StPO; vgl. Bähler, in: Basler Kommentar,

E. 3

3.1 Der Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens beschränkt sich daher auf die Verfahrenskosten im Betrag von CHF 205.80. Die Beschwerdeführerin macht sinngemäss geltend, dass sie die Übertretungsanzeige vom 1. Februar 2024 und die Zahlungserinnerung vom 4. April 2024 nicht erhalten habe, sondern erst durch den Strafbefehl von der auferlegten Busse Kenntnis erlangt habe. Wenn sie die Verfügungen der Kantonspolizei erhalten hätte, hätte sie die Busse fristgerecht bezahlt, so dass das kostenpflichtige Strafbefehlsverfahren nicht hätte eingeleitet werden müssen.

3.2 Die Übertretungsanzeige vom 1. Februar 2024 und die Zahlungserinnerung von 4. April 2024 waren praxismässig nicht eingeschrieben versandt worden, so dass kein Zustellnachweis der Post vorhanden ist. Anders als bei einem Strafbefehl (vgl. Art. 85 Abs. 2 StPO) ist im Ordnungsbussenverfahren eine gewöhnliche Postzustellung zulässig (BGer 6B_855/2018 vom 15. Mai 2019 E. 1.7; AGE BES.2023.78 E. 4.3, BES.2018.63 vom 24. Mai 2018 E. 2.4, je mit Hinweisen). Der Zustellnachweis behördlicher Sendungen kann nach der Rechtsprechung des Appellationsgerichts nicht nur durch einen Zustellnachweis der Post, sondern auch gestützt auf Indizien bzw. die gesamten Umstände erbracht werden, wofür die Behörden die Beweislast tragen (siehe hierzu AGE BES.2022.151 vom 3. März 2023 E. 3.2.2 mit Hinweisen). Vor diesem Hintergrund hat das Appellationsgericht erwogen, dass es zwar im Falle eines einmaligen Versands mit einfacher Post nicht auszuschliessen sei, dass die Sendung nicht ankomme (etwa, weil sie verloren gehe oder weil sie nicht korrekt adressiert sei), diese Möglichkeit bei einer zweimaligen Zustellung desselben Dokumentes an eine sich als richtig und funktionsfähig erweisende Adresse jedoch vernachlässigbar klein werde. Bestünde insgesamt kein vernünftiger Zweifel daran, dass der Adressat oder die Adressatin mindestens eines der beiden Schreiben erhalten habe, erweise sich dessen Bestreitung als blosser Schutzbehauptung (AGE BES.2013.31 vom 12. Juli 2013 E. 3.3). Das Bundesgericht hat diese Rechtsprechung verschiedentlich bestätigt (BGer 6B_618/2019 vom 27. Juni 2019 E. 3.4 und 6B_855/2018 vom 15. Mai 2019 E. 1.8). Allerdings handelt es sich dabei um eine blosser Vermutung, welche im Einzelfall durch überzeugende entgegenstehende Beweismittel im Rahmen der Würdigung der gesamten Umstände auch umgestossen werden kann. Die blosser unsubstantiierte Behauptung, ein Schreiben sei etwa zurück an den Absender gegangen oder auf dem Postweg gestohlen worden bzw. verloren gegangen, genügt hierfür jedenfalls nicht (vgl. BGer 6B_618/2019 vom 27. Juni 2019 E. 3.4).

3.3 Die Behauptung der Beschwerdeführerin, sie habe weder die Übertretungsanzeige noch die Zahlungserinnerung erhalten, ist als reine Schutzbehauptung zu werten. Die Übertretungsanzeige vom 1. Februar 2024 und der Zahlungserinnerung vom 4. April 2024 wurden an die selbe Adresse geschickt wie der Strafbefehl vom 12. Juni 2024, den die Beschwerdeführerin unbestritten ermassen erhalten hat. Diese Adresse ([...]) hat sich somit als richtig und funktionsfähig erwiesen und wurde auch von der Beschwerdeführerin selbst in ihrer Einsprache (Akten S. 5) und in der Beschwerde (Akten S. 39) verwendet. Dass beide Briefe aus ihrem Briefkasten gestohlen worden oder sonstwie abhanden gekommen sein sollen, ist schon grundsätzlich sehr unwahrscheinlich (vgl. oben). Hinzu kommt, dass sich bei der Wohnliegenschaft der Beschwerdeführerin die Briefkästen im Hausinnern hinter der Hauseingangstüre befinden, so dass sie für Passanten nicht frei zugänglich sind (vgl. Google Street View). Es ist auch schwer vorstellbar, was jemand davon haben sollte, aus dem Briefkasten der Beschwerdeführerin Briefe, namentlich Bussenverfügungen der Kantonspolizei zu entwenden. Die Beschwerdeführerin wäre im Übrigen für solche aussergewöhnlichen Vorkommnisse beweispflichtig, hat es aber bei der blossen Behauptung belassen. Zudem hat sie diese Behauptung erstmals im Verfahren vor Appellationsgericht aufgestellt, obwohl sie bereits bei der Einsprache (Akten S. 5) oder als Reaktion auf das Schreiben der Staatsanwaltschaft (Akten S. 39) oder auf die Verfügung der Strafgerichtspräsidentin (Akten S. 24) Anlass gehabt hätte, sie vorzubringen. Es ist somit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin zumindest entweder die Übertretungsanzeige oder die Zahlungserinnerung erhalten hat.

3.4 Indem die Beschwerdeführerin die Busse nicht innert Frist bezahlt hat, hat sie die Einleitung des ordentlichen Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft verursacht. Deshalb hat sie nicht nur den Bussenbetrag, sondern auch die bei der Staatsanwaltschaft entstandenen Verfahrenskosten zu tragen. Die Beschwerde gegen die Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 5. August 2024 ist somit abzuweisen.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 250.■ zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO; § 21 Abs. 2 des Reglements über die Gerichtsgebühren [Gerichtsgebührenreglement, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.